

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Bestimmten Mitgliedern werden für die Ausübung besonderer Funktionen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehende Verdienstaussfall wird nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionstragende

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich:

1. für die Leitung der Gemeindefeuerwehr	300,00 €
2. für die stellvertretende Leitung der Gemeindefeuerwehr	150,00 €
3. für die Leitung einer Ortsfeuerwehr	150,00 €
4. für die stellvertretende Leitung einer Ortsfeuerwehr	75,00 €
5. für die beauftragte Person der Gemeindefeuerwehr	40,00 €
6. für die Geräte beauftragte/n Person/en (in den Ortsfeuerwehren Brinkum, Groß Mackenstedt und Stuhr jeweils für höchstens 3, in den übrigen Ortsfeuerwehren jeweils für höchstens 2) jeweils	55,00 €
7. für die Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr	120,00 €
8. für die stellvertretende Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr	60,00 €
9. für die Leitung der Jugendfeuerwehr in einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
10. für die betreuende/n Person/en der Jugendfeuerwehr jeweils	35,00 €
11. für die Gemeindegemeinschaftsälteste/den Gemeindegemeinschaftsältesten	30,00 €
12. für die für den Atemschutz der Gemeindefeuerwehr beauftragten Personen, jeweils	90,00 €
13. für die Person der Brandschutzerziehung auf Gemeindeebene	40,00 €
14. für die Person/en der Brandschutzerziehung auf Ortsebene jeweils (in den Ortsfeuerwehren Brinkum, Heiligenrode, Seckenhausen und Stuhr jeweils für höchstens 2, in den übrigen Ortsfeuerwehren jeweils für 1)	25,00 €

15. für die Ausbildung der Gemeindefeuerwehr beauftragte Person	50,00 €
16. für die medienbeauftragte Person der Gemeindefeuerwehr	50,00 €
17. für die medienbeauftragte Person einer Ortsfeuerwehr, die nicht gleichzeitig medienbeauftragte Person der Gemeindefeuerwehr ist	30,00 €
18. für die schriftführende Person der Gemeindefeuerwehr	15,00 €
19. für die Informationstechnologie (IT) der Gemeindefeuerwehr beauftragte Person	30,00 €
20. für die IT einer Ortsfeuerwehr beauftragte Person	30,00 €
21. für die Führungskräfte der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4 der Feuerwehrsatzung) einer Ortsfeuerwehr jeweils	25,00 €

- (2) In den unter Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist die Geschäftspauschale (Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefonkosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) enthalten.
- (3) Ist eine ehrenamtlich tätige funktionstragende Person ununterbrochen länger als drei Monate gehindert, die Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für jeden folgenden vollen Monat der Verhinderung. Erholungsurlaub wird bei der Berechnung der Ausfallzeit nicht berücksichtigt.
- (4) Die Vertretung einer verhinderten funktionstragenden Person erhält ab dem Zeitpunkt des Wegfalles der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 drei Viertel der Pauschale der verhinderten Person für jeden vollen Monat der über drei Monate hinausgehenden Vertretungszeit.
- (5) Bei der Berechnung von Vertretungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 bleibt die Dauer eines etwaigen Erholungsurlaubs außer Betracht.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1 noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z. B. Selbständige, freiberuflich Tätige, Landwirte) erhalten auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 33,60 € pro Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
- (2) Soweit kein Lohnerstattungsanspruch nach § 32 Abs. 2 NBrandSchG, keine Erstattung nach § 33 Abs. 3 NBrandSchG und keine Zahlung von Verdienstausfall nach Abs. 1 geltend gemacht wird, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz auf Antrag eine steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtige Entschädigung in Höhe von 276,00 € je Lehrgangswochen bzw. 55,20 € je Lehrgangstag.
- (3) Der Höchstbetrag für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 16,80 € pro Stunde festgesetzt.

§ 4 Nachweise

Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine Liste der Einsatzleitung zu erbringen. Der Nachweis der Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erfolgt durch Vorlage der Lehrgangsbescheinigung.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Dienstreisen, z. B. anlässlich der Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden.
- (2) Neben den Reisekosten kann der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag nach Maßgabe der §§ 1 und 3 erstattet werden. Eine Pauschalierung nach Reisetagen ist möglich.

§ 6 Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die nach dem Einkommenssteuergesetz erforderliche Versteuerung sowie die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit für die nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen übernimmt die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaufschlägen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 07. November 2018 außer Kraft.

Stuhr, den 11. Oktober 2023

Gemeinde Stuhr



Stephan Korte
Bürgermeister